

Es wurden auch materielle Vorbehalte angebracht, und es wurde gesagt, dass hier eigentlich gar nicht Inkassobüros oder Rechtsschutzversicherungen diese Vertretung vor den Betreibungs- und Konkursämtern wahrnehmen sollen. Zu dieser Frage ist Folgendes zu sagen: Es ist natürlich schon richtig, dass sich gerade im Summarverfahren durchaus anspruchsvolle und komplexe Rechts- und Verfahrensfragen stellen können. Das stimmt, wenn Sie z. B. an eine Rechtsöffnung mit internationalem Bezug oder an ein Arrestbegehren denken. In der Praxis gehen diese Fälle aber schon heute an spezialisierte Anwälte, auch in den Kantonen, in denen die gewerbsmässige Vertretung offen ist.

Komplexe Einzelverfahren sind nicht der übliche Business Case von Inkassounternehmen. Sie müssen einfach sehen, dass komplexe Fälle nicht die Mehrzahl der Verfahren ausmachen. Wir sprechen von jährlich rund 250 000 Rechtsvorschlüssen schweizweit, die zu einem wesentlichen Teil im Rechtsöffnungsverfahren beseitigt werden. Es ist ein Massengeschäft, in dem es oft um kleine, gleichgeartete Forderungen geht, z. B. um Forderungen aus Telefonrechnungen oder Krankenkassenprämien. Wenn damit jedes Mal ein «agent d'affaires» oder ein Anwalt beauftragt werden muss, führt das übers Ganze gesehen natürlich zu bedeutenden Zusatzkosten. Diese werden dann letztlich dem unterliegenden Schuldner aufgebürdet, oder sie führen dazu, dass eine Forderung gar nicht erst durchgesetzt wird. Das wäre unbefriedigend. Es erklärt auch die grosse Unterstützung, welche die heutige Vorlage in der Vernehmlassung gefunden hat, wie gesagt gerade auch vonseiten der Kantone. Vergessen wir nicht, dass sich in der Schweiz nach wie vor jeder und jede selbst vertreten darf, im gesamten Bereich der Zivilprozessordnung und des SchKG, und zwar bis vor Bundesgericht.

Eine Frage, die ebenfalls aufgeworfen wurde, lautet, ob es zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht zumindest Ständesregeln braucht. Man kann nicht ausschliessen, dass sich diese Frage im Einzelfall stellt, aber wir dürfen nicht vergessen, dass wir bei der Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren und bei den Summarsachen schon heute meist keinen Anwaltszwang kennen. Zudem hat die grosse Mehrheit der Kantone in diesem Bereich keine besonderen Regeln aufgestellt. Wie sind sie damit gefahren? Ich schildere es Ihnen einmal anhand meines Kantons, des Kantons Bern: Dort können im Betreibungsverfahren vor den Ämtern und vor dem Gericht sämtliche Personen die Vertretung übernehmen. Der Kanton Bern sagt in seiner Stellungnahme, dass er mit dieser Regelung bisher keine negativen Erfahrungen gemacht hat. Dieses System kennen auch die Kantone Aargau und St. Gallen sowie diverse kleinere Kantone. Die positiven Äusserungen in der Vernehmlassung bestätigen, dass da kein Regelungsbedarf besteht. Übrigens unterstützen auch die Kantone Genf und Graubünden diese Vorlage.

Ich äussere mich noch zur von Herrn Recordon erwähnten Frage einer staatlichen Aufsicht oder einer Bekämpfung von Missbräuchen in der Inkassobranche. Das ist tatsächlich ein Thema; Herr Comte, Ihr Vizepräsident, hat hierzu ja das Postulat 12.3641, «Rahmenbedingungen für die Praktiken von Inkassounternehmen», eingereicht. Das Postulat ist angenommen worden. Wir haben geplant, Ihnen den entsprechenden Bericht im Laufe des nächsten Jahres vorzulegen. Wir sind der Meinung, dass Artikel 27 SchKG nicht der richtige Ort ist, um jetzt grundsätzliche Regelungen für die Inkassobranche vorzusehen. Ich stelle also nicht in Abrede, dass da tatsächlich Probleme vorkommen, denn ich weiss, dass das der Fall ist, aber wir regeln das besser nicht hier. Zu dieser Frage gibt es dann ja wie gesagt den erwähnten Bericht; dort werden wir Ihnen Vorschläge machen.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, bei Ihrem ursprünglichen Entscheid zu bleiben, wenn ich so sagen darf: Sie haben diese Revision gewünscht, sie wird breit unterstützt, und sie macht aus unserer Sicht Sinn, weil sie eben auch hier Vereinheitlichung und Freizügigkeit ermöglicht. Zu diesem Zweck muss aber eben eine einheitliche Regelung vorhanden sein.

Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zu folgen, die einstimmig entschieden hat.

Le président (Hêche Claude, président): Nous votons sur la proposition de non-entrée en matière Schmid Martin.

Abstimmung – Vote

Für Eintreten ... 27 Stimmen

Dagegen ... 14 Stimmen

(1 Enthaltung)

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Gewerbsmässige Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren)

Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (Représentation professionnelle dans une procédure d'exécution forcée)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I–III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I–III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 14.073/995)

Für Annahme des Entwurfes ... 27 Stimmen

Dagegen ... 13 Stimmen

(1 Enthaltung)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

15.3008

Motion RK-SR.

Artikel 260ter des Strafgesetzbuches.

Änderung

Motion CAJ-CE.

Article 260ter du Code pénal.

Modification

Ständerat/Conseil des Etats 10.09.15

Le président (Hêche Claude, président): Le Conseil fédéral propose d'adopter la motion.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Mit der vorliegenden Motion will Ihre Kommission für Rechtsfragen den Bundesrat beauftragen, der Bundesversammlung eine Vorlage mit den notwendigen Änderungen der Strafnorm von Artikel 260ter des Strafgesetzbuches zu unterbreiten. Damit soll den in den letzten Jahren geltend gemachten Schwierigkeiten bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens

Rechnung getragen werden. Die Bestimmung soll den Anliegen der Praxis Rechnung tragen und in der Schweiz Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation mit zusätzlichen Tatbestandselementen ermöglichen – bis hin zu Verurteilungen. Zu prüfen ist namentlich, ob Anpassungen der Definition der kriminellen Organisation, der Tathandlungen sowie der Strafdrohung angezeigt sind.

Die Ursprünge der Motion liegen drei Jahre zurück. Es war nicht die Kommission für Rechtsfragen, sondern es waren die für die Gerichte und die Bundesanwaltschaft zuständigen Subkommissionen der GPK beider Räte, welche im Rahmen einer Anhörung des damaligen Direktors des Fedpol darauf aufmerksam gemacht wurden, dass in den vergangenen Jahren neue Formen der organisierten Kriminalität entstanden waren, die sich nicht unter Artikel 260ter subsumieren liessen.

Der Bundesanwalt wurde in der Folge um eine Beurteilung aus seiner Sicht ersucht. In einer Stellungnahme vom 28. September 2012 erinnerte er daran, dass mit der Schaffung von Artikel 260ter grundsätzlich zwei Bedürfnisse abgedeckt werden sollten: Einerseits sollte ein zusätzlicher und eigenständiger Tatbestand die effiziente Bekämpfung der organisierten Kriminalität gewährleisten. Andererseits ging es auch darum, die Voraussetzungen der doppelten Strafbarkeit für den Vollzug von Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland, im Zusammenhang mit der Mafia namentlich aus Italien, zu erfüllen. Der Bundesanwalt erachtete Artikel 260ter als ungenügend für die Bekämpfung mafiöser Strukturen und als zu anforderungsreich für die Bekämpfung krimineller Vereinigungen.

Der Bundesrat verneinte zunächst den gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er machte geltend, die aufgetretenen Probleme hingen eher mit der Kompetenzverteilung und der Verfahrenszuständigkeit oder der Koordination zwischen Bund und Kantonen zusammen.

Im Verlaufe des Jahres 2013 beschäftigten sich die Subkommissionen weiter mit dem Thema und führten Anhörungen durch. Sie kamen zum Schluss, dass bei Artikel 260ter ein Anpassungsbedarf bestehe, dass auf eine Untersuchung von Einzelfällen der Bundesanwaltschaft verzichtet werden könne und dass die GPK stattdessen direkt eine Gesetzesanpassung veranlassen sollten. Sie beantragten den beiden GPK, dass eine der GPK eine parlamentarische Initiative mit den Grundzügen für eine Revision von Artikel 260ter einreichen und anschliessend durch die zuständige Legislativkommission behandeln lassen soll. Die GPK entschieden in der Folge, ihre Initiative durch die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates behandeln zu lassen.

Am 16. Januar 2015 führte Ihre Kommission für Rechtsfragen ihrerseits eine Anhörung des Bundesanwalts durch. Sie anerkannte den Handlungsbedarf und diskutierte in der Folge darüber, ob sich das Ziel besser via parlamentarische Initiative oder via Kommissionsmotion erreichen liesse. Am 10. Februar 2015 schliesslich beriet sie den Text der Kommissionsmotion und entschied sich für den vorliegenden Text. Sie gab gleichzeitig der parlamentarischen Initiative der GPK des Ständerates Folge. Um den Druck aufrechtzuerhalten, ist beabsichtigt, dem Nationalrat zu empfehlen, der Initiative ebenfalls Folge zu geben. Anschliessend würde Ihre Kommission für Rechtsfragen sie aber sistieren.

Der Text der Motion ist offener als die parlamentarische Initiative und umfasst auch die Frage der Tathandlungen. Inhaltlich ist das Hauptproblem folgendes: Wenn jemand einer kriminellen Organisation angehört, scheitern Anklagen regelmässig angesichts der restriktiven Praxis des Bundesgerichtes zu Artikel 260ter StGB, wenn man dieser Person nicht nachweisen kann, dass sie sich sonst noch etwas hat zuschulden kommen lassen. Das Paradebeispiel kennen Sie aus einschlägigen Filmen: Der Mafiaboss hebt den Finger als Zeichen seines Einverständnisses oder als Auftrag, jemanden um die Ecke zu bringen. Es dürfte schwierig sein, ihm eine Anstiftung oder gar Mittäterschaft nachzuweisen, etwa, wenn er brav irgendwo in der Schweiz sitzt – ich glaube, der Kanton Thurgau ist der Kanton, der diese unerfreulichen Erfahrungen macht –, das Verbrechen aber in Ita-

lien stattfindet. Es muss deshalb geprüft werden, welche Tatbestandsmerkmale hier noch zusätzlich aufgenommen werden müssen, damit es in solchen Fällen zu einer Verurteilung kommen kann und damit die Schweiz Italien Rechts Hilfe leisten kann; das ist eben auch ein Problem, das wir heute haben.

Ich ersuche Sie, der Motion zuzustimmen.

Abate Fabio (RL, TI): Ich bitte Sie, die Motion anzunehmen; der Berichterstatter hat die Gründe ausführlich dargestellt. Den Ausbau, die Verbesserung der gesetzlichen Voraussetzungen des normativen Apparates und den Kampf gegen das organisierte Verbrechen zu unterstützen ist eine intelligente Übung, das ist klar. Trotzdem ist meiner Meinung nach eine kurze Bemerkung notwendig: Der Bundesrat präzisiert in seiner Antwort, dass es keine Strafurteile gibt, die zeigen, dass Personen nicht strafrechtlich belangt werden können, weil der Straftatbestand der Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation untauglich oder mangelhaft ist. Ich sage: In Anwendung von Artikel 260ter StGB sind tatsächlich wichtige Verurteilungen der Gerichte festzustellen. Eine optimierte Version der Norm ist aber nur ein Teil der Lösung. Der andere Teil ist gut ausgebildetes Personal in der Bundesanwaltschaft, das die kulturellen Besonderheiten einer spezifischen geografischen kriminellen Organisation kennt und interpretieren kann. Wir müssen gegen die Mafia, gegen die kriminellen Organisationen mit Staatsanwälten kämpfen, denen die Tragweite ihrer heiklen Funktion und Aufgabe bewusst ist.

Angenommen – Adopté

13.094

Obligationenrecht. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz

Code des obligations. Protection en cas de signalement d'irrégularités par le travailleur

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 20.11.13 (BBl 2013 9513)

Message du Conseil fédéral 20.11.13 (FF 2013 8547)

Ständerat/Conseil des Etats 22.09.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.05.15 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 10.09.15 (Differenzen – Divergences)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(= Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

(= Renvoyer le projet au Conseil fédéral)

Bischof Pirmin (CE, SO), für die Kommission: Das Geschäft kommt Ihnen zu Recht bekannt vor. Wir haben es in der Kommission an unserer Sitzung vom 4. Juli 2014 beraten, und der Ständerat hat ihm am 22. September 2014 mit 22 zu 13 Stimmen bei 6 Enthaltungen zugestimmt. Unsere Schwesterkommission und dann der Nationalrat sind eingetreten, haben die Vorlage aber an den Bundesrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, den Entwurf verständlicher und einfacher zu formulieren. An der Grundstruktur der Vorlage soll jedoch festgehalten werden. Das ist zweimal zu unterstreichen. Das gilt namentlich, was die Kaskade Arbeitnehmer, Behörde,